



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 13. November 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Corona - Häusliche Krankenpflege

Angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens hat der Gemeinsame Bundesausschuss es für notwendig gehalten, die regionalen Sonderregelungen nunmehr für alle 16 Bundesländer anzuwenden. Daher hat er keine regional begrenzten, sondern bundesweit geltende Sonderregelungen beschlossen.

Sonderregelung - Häusliche Krankenpflege

- Die Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse wird für häusliche Krankenpflege von 3 Tagen auf 10 Tage verlängert.
- Folgeverordnungen müssen nicht in den letzten 3 Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums ausgestellt werden.
- Sie können Folgeverordnungen für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnen.
- Eine längerfristige Folgeverordnung muss nicht begründet werden.
- Folgeverordnungen dürfen auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch Sie erfolgt ist. Die Verordnung kann dann postalisch an den Patienten übermittelt werden.
- Psychiatrische häusliche Krankenpflege kann mit Einwilligung des Patienten per Video erbracht werden.

Die Ausnahmeregelung wird zunächst befristet bis **zum 31. Januar 2021**.

Abrechnung - Porto für Folge Rezepte und andere Verordnungen

Eine weitere wiedereingeführte Sonderregelung betrifft die Abrechnung des postalischen Versands von bestimmten Folgeverordnungen. Voraussetzung für die Ausstellung ist, dass der Patient im laufenden Quartal oder in den letzten sechs Quartalen in der Arztpraxis persönlich vorstellig war.

Sie rechnen für den Versand des Wiederholungsrezeptes oder einer anderen Verordnung die Pseudo-GOP 88122, die mit 90 Cent bewertet ist, ab.

Da die Abrechnungsbestimmungen zu den GOP 01430, 01435 und 01820 eine Nebeneinanderberechnung anderer GOP ausschließen, wird übergangsweise die Berechnung der

Pseudo-GOP 88122 neben diesen GOP bei postalischer Zustellung der Verordnungen/Rezepte ermöglicht.

Diese Regelungen gelten bis - vorerst - **31. Dezember 2020.**ⁱ

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.

ⁱ Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 1. Dezember 2020 prüfen, ob eine Verlängerung beziehungsweise Anpassung der Regelungen erforderlich ist.